

Bund Deutscher Rechtspfleger NRW,
Wichum 14, 48619 Heek

per elektronischer Post

Präsident des Landtags NRW

UAP@Landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/905

A07/1, A07

A07/1- Personaletat 2024 / Attraktivitätsoffensive

12. Oktober 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5000
Antrag der Fraktion der FDP, Attraktivitätsoffensive

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bund Deutscher Rechtspfleger NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf und den in die Beratungen einbezogenen Antrag der Fraktion FDP zur Attraktivitätsoffensive.

Aus der Haushaltsübersicht des Haushaltsplans ergibt sich, dass vom Bereich des Justizressorts Einsparungen erwartet werden (Ausgaben 2024 zu Ausgaben 2023). Diese Erwartungshaltung wird eine Attraktivitätsoffensive nicht stützen können. Der Landeshaushalt steht sicherlich vor einer großen Herausforderung.

I. Belastungssituation

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bewegt die Kollegenschaft einerseits die hohe Anzahl an unbesetzten Planstellen und damit einhergehend eine zu hohe Belastung. Hieraus resultieren Überlastungsanzeigen, höhere Krankenstände und mithin deutlich gestiegene Rechtsberatungsfälle seitens des Verbandes bzw. des DBB. Aufgrund der Personallage und immer weniger Steuerungsmöglichkeiten durch Geschäftsverteilungen befürchten Kolleginnen und Kollegen, dass größere Haftungsfälle des Staates immer wahrscheinlicher würden. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei der im Erläuterungsband zum Haushaltsgesetz aufgeführten Belastungsquote um eine stellenbasierte Belastungsquote handelt. Diese stellt die tatsächliche Belastung nur zutreffend dar, wenn alle dort vorgesehenen Planstellen

Kontakt

Björn Benkhoff
Vorsitz / Geschäftsführung
E-Mail: bbenkhoff@bdr.nrw
Tel.: +49 (0) 151/17277652

Digitalanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Nordrhein – Westfalen e. V.
vorstand@bdr.nrw

besetzt wären. Dies ist leider nicht der Fall, in der LB 2.1 fehlen ca. 350 Planstellen, die derzeit nicht besetzt sind.

Bei dieser prekären Belastungssituation wechseln zudem eine nicht geringe Anzahl von Rechtspflegern zu anderen –besser bezahlenden Dienststellen- im öffentlichen Dienst .

II. Attraktivität

Neben der bekannten hohen Belastung, die nicht zu Attraktivitätsschüben für den Rechtspflegerdienst führt, liegt aus Sicht des Verbandes weiterhin eine besondere Besoldungsproblematik vor, die sich inzwischen deutlich verschärft hat. Der Bund Deutscher Rechtspfleger NRW hält an seiner Forderung der Einheitslaufbahn für Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern fest, deren Einrichtung bereits in der letzten Legislaturperiode durch das Ministerium der Justiz unterstützt wurde.

Für eine deutliche Verschärfung der Erforderlichkeit sorgt aus unserer Sicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Umsetzung der Entscheidungen des BAG vom 9. September 2020 (4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20) in die Entgeltgruppe 9a des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert werden, welches natürlich im Ergebnis für die Kollegen begrüßt wird.

Dadurch wird jedoch das Abstandsgebot zu dem Eingangsamt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der vergleichbaren Besoldungsgruppe A9 verletzt, da die amtsbezogene Besoldung dem Leistungsprinzip entsprechend amtsangemessen sein muss. Die Amtsangemessenheit der Besoldung muss dabei unter Berücksichtigung der Verantwortung der Tätigkeit und auch der erforderlichen Ausbildung (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz 25) gegeben sein.

Dies ist nun nicht mehr der Fall. Vergleichbare Beamte, die dieselbe Tätigkeit in den Serviceeinheiten ausüben, beginnen in der Besoldungsgruppe A 6. Verletzt werden das Alimentationsprinzip und das Leistungsprinzip, die zu den durch das Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums gehören, Art. 33 GG.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten bestimmt sich auch durch das Verhältnis zur Vergütung anderer Beschäftigten. Durch die Anknüpfung der Alimentation an den Dienstrang wird die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter abgebildet. So wird sichergestellt, dass die Besoldungshöhe der Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft ist. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung ist deshalb zwingend eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden.

Deshalb müssen im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip die Gehälter und auch die Eingangsbezüge gestaffelt sein. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern auch zwischen den verschiedenen Beschäftigten

(BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz 34 und 35) erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz. 43).

In der Höhe der Alimentation muss sich die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln (BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2015, BVerfGE 139, 64 [121 Rn. 118]; 140, 240 [290 Rn. 100]).

Neben dem Alimentationsprinzip zählt das Leistungsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG. Das Leistungsprinzip betrifft auch den erstmaligen Zugang zu einem öffentlichen Amt beim Eintritt in das Dienstverhältnis.

Während Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten zwingend nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen müssen, § 3 Abs. 2 GStO, setzt die Befähigung zum Rechtspfleger eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife sowie ein erfolgreich abgeschlossenes dreijähriges Hochschulstudium voraus, § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 RpflG.

Auch unsere Aufgaben unterscheiden sich erheblich von denen der Servicekräfte. So gehört der Rechtspfleger zu den Entscheidern an den Gerichten und Staatsanwaltschaften; unsere Aufgaben wurden früher von Richtern erledigt. Wir sind sachlich unabhängig und nicht an die Weisungen eines Vorgesetzten gebunden, § 9 RpflG. Das unterscheidet Rechtspfleger auch von den meisten Beamtinnen und Beamten anderer Ressorts.

Insofern ist es nicht vertretbar, dass ein Rechtspfleger, der beispielsweise im Grundbuchgericht eingesetzt wird und enorme Haftungsrisiken trägt, nur ggfls. geringfügig höher alimentiert wird – in manchen Konstellationen sogar netto weniger – als die von den Erfahrungsstufen vergleichbare Servicekraft, die seine Verfügungen ausführt und in EG 9a eingruppiert ist.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die umfangreichen Übertragungen zuletzt sowohl im Nachlassbereich als auch die Anhörungsverfahren der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Familiengericht ohne weitere Stellenanhebungen erfolgt sind. Dies sollte bereits aus den Gründen der Wertschätzung schnellstmöglich nachgeholt werden.

Ein Vorschlag, um die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation wiederherzustellen und die Attraktivität zu erhöhen wird auf dem Rechtspflegertag am 20.10.2023 von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern diskutiert werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger NRW erwartet von den politischen Verantwortlichen als Sofortmaßnahme die Anhebung des Eingangsamtes auf mindestens Besoldungsgruppe A 11 und sodann weitere Unterstützung bei der Einführung der Einheitslaufbahn für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Positive Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit hat die Umsetzung der Vertrauensarbeitszeit. Sie fördert insbesondere die eigenständige Arbeitszeiteinteilung der sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie ist daher zwingend beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Benkhoff